

# **BVGer C-8224/2015 vom 20. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-8224\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8224_2015)

FR: TAF C-8224/2015 du 20 octobre 2017

IT: TAF C-8224/2015 del 20 ottobre 2017

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist.

### **E. 1.3**

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (Sozialversicherungsabkommen; SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b, 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit der Republik Serbien, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Beschwerdeführer als serbischen Staatsangehörigen findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung (vgl. Urteil des BVGer C-5367/2013 vom 20. Juli 2015 E. 3.1). Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Da vorliegend keine abweichenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, bestimmt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung gemäss vorstehenden Ausführungen auf Grund des IVG, der IVV (SR 832.201), des ATSG sowie der ATSV (SR 830.11).

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend nach Auffassung sowohl der Vorinstanz als auch des Beschwerdeführers die Verfügung vom 15. Dezember 2015 (doc. 101), in welcher die

Vorinstanz festhält, dass mit der rechtskräftigen Abfindungsverfügung der SAK vom 19. Januar 2012 (doc. 89) alle Rechte des Beschwerdeführers gegenüber der schweizerischen AHV/IV erloschen seien. Zu prüfen ist jedoch, ob nicht bereits das bezüglich einen Anspruch auf eine Invalidenrente gleich lautende Schreiben vom 14. März 2012 eine Verfügung darstellt, die im Bestreitungsfall mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht hätte angefochten werden müssen.

### **E. 2.2**

Die Rechtsmittelinstanz prüft von Amtes wegen und mit voller Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 7 VwVG; BVGE 2007/6 E. 1; Urteil des BVGer B-2848/2013 vom 27. August 2014 E. 1).

### **E. 2.3**

In den Akten befindet sich das Schreiben vom 14. März 2012 an den Beschwerdeführer (doc. 92), in welchem die Vorinstanz (bereits) ausgeführt hatte, mit der rechtskräftigen Verfügung vom 19. Januar 2012 sei anstelle einer Altersrente eine einmalige Abfindung zugesprochen worden. Danach könnten gegenüber der schweizerischen AHV/IV keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich faktisch um eine Verfügung (vgl. E. 3.2 f.), in der die Vorinstanz ihre Leistungspflicht im Bereich der Invalidenversicherung verneinte. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf dieses Schreiben nicht reagiert hat.

### **E. 2.4**

Mit Zwischenverfügung vom 7. September 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht vom Vertreter des Beschwerdeführers eine Erklärung verlangt, warum er erst drei Jahre nach Versand seines Schreibens vom 7. März 2012 die Vorinstanz um Fortsetzung des IV-Verfahrens ersucht habe. Der Vertreter des Beschwerdeführers nahm dazu nicht Stellung, hat allerdings auch nicht bestritten, das Schreiben der Vorinstanz vom 14. März 2012 auf seine Anfrage vom 7. März 2012 je erhalten zu haben. Vielmehr führte er aus, er sei der Auffassung, dass es in casu nicht wichtig sei, dass sich der Beschwerdeführer in der Periode vom 7. März 2012 bis 24. Juni 2015 nicht an die Vorinstanz gewandt habe.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, eine schriftliche Verfügung zu erlassen. Gemäss Art. 51 Abs. 1 ATSG können Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Artikel 49 Absatz 1 fallen, in einem formlosen Verfahren erledigt werden. Gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG kann die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangen.

### **E. 3.2**

Das Bundesgericht hat in BGE 134 V 145 zu einem an einen Versicherten gerichteten Schreiben eines Unfallversicherers, in welchem die Leistungspflicht abgelehnt wurde und welches weder eine Rechtsmittelbelehrung enthielt noch als Verfügung gekennzeichnet wurde, festgehalten, der Brief habe nicht als formelle Verfügung zu gelten, sondern sei dem formlosen Verfahren zuzuordnen (E. 3.3). Im genannten Urteil hat das Bundesgericht in Erwägung 5.2 festgehalten, ein achteinhalb Monaten nach dem als formlos qualifizierten Schreiben gestelltes Gesuch um Erlass einer formellen Verfügung sei als nicht rechtsmissbräuchlich zu betrachten und habe den Versicherer verpflichtet, die verlangte

Verfügung zu erlassen. Weiter hat es ausgeführt: "Es ginge nun allerdings zu weit anzunehmen, die versicherte Person könne in dieser Konstellation ohne jede zeitliche Beschränkung auf dem Erlass einer Verfügung bestehen. Ebenso wie sich die Umschreibung der Rechtsfolgen der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung an einer Abwägung zu orientieren hat, welche einerseits dem Rechtsschutzinteresse der betroffenen Person und andererseits dem Gebot der Rechtssicherheit Rechnung trägt, wobei der Grundsatz von Treu und Glauben als Richtschnur dient (...), rechtfertigt es sich auch im hier zu beurteilenden Kontext nicht, den Interessen der versicherten Person uneingeschränkt den Vorrang einzuräumen. Vielmehr ist ihre Befugnis, einen formell korrekten Entscheid des Versicherers zu verlangen, insbesondere mit Blick auf das Gebot der Rechtssicherheit sowie den Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben (...), zeitlich zu beschränken. Die vom kantonalen Gericht herangezogene und als massgeblich betrachtete Aussage im Urteil U 62/06 vom 7. September 2006, E. 6 (...), ist deshalb insofern zu präzisieren, als die versicherte Person einen unzulässigerweise im formlosen Verfahren erlassenen Entscheid des Unfallversicherers, den Fall abzuschliessen, nicht zeitlich unbeschränkt in Frage stellen kann, sondern nur innerhalb einer Frist, deren Dauer nachfolgend zu definieren ist. Unterbleibt eine fristgerechte Intervention, entfaltet der im formlosen Verfahren ergangene Entscheid in gleicher Weise Rechtswirkungen, wie wenn er im durch Art. 51 Abs. 1 ATSG umschriebenen Rahmen erlassen worden wäre." Anschliessend hat das Bundesgericht festgehalten, in Anbetracht der einander gegenüberstehenden Interessen sowie unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes von Treu und Glauben erscheine es für den Regelfall gerechtfertigt, von der betroffenen Person zu erwarten, dass sie innerhalb eines Jahres seit der unzulässigerweise im formlosen Verfahren erfolgten Mitteilung des Fallabschlusses an den Unfallversicherer gelange, wenn sich dieser seither nicht mehr gemeldet habe (E. 5.3). Weiter hat es ausgeführt, aus dem Schreiben des Unfallversicherers gehe eindeutig hervor, dass er es ablehne, die beantragten Leistungen zu erbringen. Von weiteren Abklärungen sei nicht die Rede gewesen. Den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern (Hinterbliebene des Versicherten; Anm. des Gerichts) seien nach dem Gesagten gehalten gewesen, innerhalb eines Jahres seit Zugang des Schreibens zu reagieren und ihr Nichteinverständnis zu bekunden. Die erst am 14. Juni 2005, nach Ablauf von mehr als drei Jahren, erfolgte Intervention habe somit keine Verpflichtung des Unfallversicherers mehr auszulösen vermocht, in Verfügungsform die streitigen Ansprüche zu entscheiden. Vielmehr habe der im formlosen Verfahren ergangene Entscheid vom 8. Mai 2002 inzwischen Rechtswirksamkeit erlangt, wie wenn er im durch Art. 51 Abs. 1 ATSG umschriebenen Rahmen erlasse worden wäre (E. 5.4).

### **E. 3.3**

Die Sachlage erweist sich vorliegend als vergleichbar. Das Schreiben der Vorinstanz vom 14. März 2012 (doc. 92) verneint eine Leistungspflicht; es enthält ebenfalls weder eine Rechtsmittelbelehrung, noch wird es als Verfügung gekennzeichnet. Somit handelt es sich nicht um eine formelle Verfügung, sondern dieses ist dem formlosen Verfahren zuzuordnen. Die Vorinstanz hat in ihrem Schreiben vom 14. März 2012 ebenfalls in eindeutiger Weise ausgedrückt, dass sie keine Leistungen erbringe, und von weiteren Abklärungen war nicht die Rede. Auch hier erfolgte die Intervention erst mehr als drei Jahre später, am 24. Juni 2015. Deshalb ist festzustellen, dass das Schreiben der Vorinstanz bzw. der im formlosen Verfahren ergangene Entscheid vom 14. März 2012 inzwischen Rechtswirksamkeit erlangt hat, wie wenn er im durch Art. 51 Abs. 1 ATSG umschriebenen Rahmen erlassen worden wäre. Eine mangelhafte Eröffnung des Schreibens vom 14. März

2012 wurde auf Nachfrage nicht geltend gemacht. Es liegen damit keine konkreten Gründe vor, den vorliegenden Fall anders zu beurteilen.

#### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat damit in der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2015 in unzulässiger Weise (d.h. in Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem*) über eine materiell rechtskräftige Abweisung eines Leistungsanspruchs erneut verfügt. Die angefochtene Verfügung erweist sich in ihren Auswirkungen als schwerwiegend und offensichtlich mangelhaft, sodass sie als nichtig zu betrachten ist (zur Nichtigkeit von Verfügungen vgl. BGE 132 II 21 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1C\_280/2010 vom 16. September 2010 E. 3.1, 8C\_1065/2009 vom 31. August 2010 E. 4.2.3, mit weiteren Hinweisen; PIERRE TSCHANNEN/ULIRCH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz. 16 m. H.; Urteil des BVGer C-5671/2012 vom 24. Juni 2014 E. 4.3). Eine nichtige Verfügung hat grundsätzlich keinerlei rechtliche Relevanz - so, als wäre sie nie erlassen worden. Die Nichtigkeit einer Verfügung ist von Amtes wegen zu beachten und kann von jedermann jederzeit geltend gemacht werden. Aufgrund ihrer fehlenden Rechtswirkung kann eine nichtige Verfügung auch nicht Anfechtungsobjekt einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde sein, weshalb auf eine entsprechende Beschwerde nicht einzutreten ist. Jedoch ist die Nichtigkeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens im Dispositiv festzustellen (BGE 129 V 485 E. 2.3, 127 II 32 E. 3g; BVGE 2008/59 E. 4.3; Urteile des BVGer A-6829/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2.3 und C-5671/2012 vom 24. Juni 2014 E. 4.3).

#### **E. 3.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung vom 15. Dezember 2015 nichtig ist und die Verweigerung von IV-Leistungen mit Schreiben der Vorinstanz vom 14. März 2012 rechtsgültig in Rechtskraft erwachsen ist. Auf die Beschwerde vom 17. Dezember 2015 gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2015 ist mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 4.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG auferlegt die Beschwerdeinstanz in der Entscheidformel die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Eine Partei unterliegt, wenn ihren Begehren aus formellen oder materiellen Gründen nicht entsprochen wird (MARCEL MAILLARD, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, N.14 zu Art. 63 Abs. 1; vgl. auch BGE 123 V 156 E. 3c). Demnach wird vorliegend der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Vorliegend werden die Verfahrenskosten gestützt auf das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 400.- festgelegt. Sie werden aus dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe entnommen.

##### **E. 4.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Allerdings steht der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.